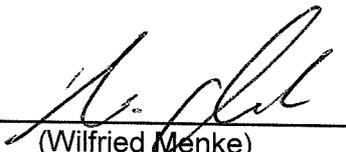


EINLADUNG

Am **Dienstag, 23.09.2014, 18.00 Uhr**, findet im **Sitzungssaal** des Rathauses in **Setterich**, An der Burg, eine Sitzung **des Ausschusses für Verkehr und Umwelt** der Stadt Baesweiler statt, zu der ich Sie hiermit einlade.


(Wilfried Menke)
Vorsitzender

TAGESORDNUNG:

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Verkehr und Umwelt vom 13.05.2014
2. Einführung und Verpflichtung der Ausschussmitglieder, die nicht dem Stadtrat angehören
3. Anbindung der Stadt Baesweiler an das Netz der Euregiobahn;
hier: Aktualisierte Machbarkeitsstudie
4. Verkehrssituation in der Breite Straße, Höhe Hausnummer 13
5. Verkehrssituation in der Emil-Mayrisch-Straße/ Ecke Grünstraße;
hier: Abfallentsorgung im Bereich der Häuser 38-46

(Zu den Tagesordnungspunkten 4. und 5. wird auf die beigefügte Niederschrift der Verkehrskommissionsbereisung vom 27.08.2014 verwiesen.)

6. Ausweisung eines Schwerbehindertenparkplatzes schräg gegenüber des Oidtweiler Treffs in der Bahnhofstraße;
hier: Antrag per E-Mail vom 28.08.2014
7. Sachstand zum Beteiligungsverfahren zum Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle

8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Anfragen von Ausschussmitgliedern

B) Nicht öffentliche Sitzung

10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Vorlage für die Mitglieder des Ausschusses für Verkehr und Umwelt
(Sitzung am 23.09.2014/Punkt 2 der Tagesordnung)

Einführung und Verpflichtung der Ausschussmitglieder, die nicht dem Stadtrat angehören

Zu Beginn der Sitzung werden die Ausschussmitglieder, die nicht dem Stadtrat angehören (sachkundige Bürger und Einwohner), durch den Ausschussvorsitzenden eingeführt und zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Verpflichtung wird vollzogen, indem sich die Ausschussmitglieder von ihren Plätzen erheben und ihr Einverständnis gem. der nachfolgenden, vom Ausschussvorsitzenden verlesenen Erklärung, bekunden:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt erfüllen werde“.

Über die Verpflichtung wird sodann eine besondere Niederschrift gefertigt, die von dem jeweiligen verpflichteten Ausschussmitglied zu unterzeichnen ist.

In Vertretung:



(Brunner)
Beigeordneter

Vorlage für die Mitglieder des Ausschusses für Verkehr und Umwelt
(Sitzung am 23.09.2014 / Punkt 3 der Tagesordnung)

Anbindung der Stadt Baesweiler an das Netz der Euregiobahn;
hier: Aktualisierte Machbarkeitsstudie

Das Thema wurde bereits intensiv in den Sitzungen des Ausschusses für Verkehr und Umwelt am 04.12.2012 (TOP 1) und am 20.02.2014 (TOP 5) behandelt. Auf die diesbezüglichen Verwaltungsvorlagen und Niederschriften wird verwiesen.

Nunmehr ist beabsichtigt, in der Sitzung eine aktualisierte Machbarkeitsstudie vorzustellen.

In Vertretung:



(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Niederschrift

über die Besichtigungsfahrt der Verkehrskommission bezüglich Verkehrslenkungs- und Beschilderungsmaßnahmen am 27.08.2014

Beginn: 15.00 Uhr
Ende: 15.35 Uhr

Teilnehmer:

a) Verkehrskommission:

Beckers, Rolf
Dederichs, Norbert
Heinrichs, Ina
Mandelartz, Alfred
Menke, Wilfried

b) von der Verwaltung:

Beigeordneter Brunner
StVR Froesch
StA Frings

Besichtigungsverlauf:

1. **Verkehrssituation in der Breite Straße, Höhe Hausnummer 13**

Beigeordneter Brunner verwies auf die Verwaltungsvorlage und informierte, dass Fahrzeuge Rangierprobleme bei der Einfahrt zur Tagespflegeeinrichtung des Deutschen Roten Kreuzes haben würden. Grund hierfür sei der auf der gegenüberliegenden Straßenseite zur Verfügung stehende Parkraum auf der Straße, der Platz für ein Fahrzeug biete und auch häufig genutzt werde. Ein auch für die Rettungsfahrzeuge notwendiger Radius zum Einschwenken werde durch ein dort abgestelltes Fahrzeug jedoch beschränkt.

Der Vorsitzende erkundigte sich, in welcher Form der Parkplatz beschildert bzw. markiert werden soll.

Herr Froesch führte aus, dass Verkehrszeichen 299 StVO an dieser Stelle ausgewiesen werden sollte. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass andernfalls zwei VZ 283 StVO auf dem Gehweg vor Wohnhaus Nr. 28 errichtet werden müssten. Auf diese Weise würde der den Fußgängern zur Verfügung stehende, ohnehin schon schmale Bürgersteig (alter Baubestand) noch weiter eingeschränkt.

Herr Mandelartz von der SPD-Fraktion erkundigte sich in diesem Zusammenhang, ob Verkehrszeichen 299 StVO auch alleine, d.h. ohne VZ 283 StVO ausgewiesen werden könne. Beigeordneter Brunner äußerte, dass an dieser Stelle einer Beschilderung nur durch VZ 299 StVO keine Vorschriften entgegenstünden.

[Der Kommentierung zu § 41 Abs. 1 StVO (Anlage 2) ist zu entnehmen, dass das Verkehrszeichen ein nach § 12 Abs. 3 StVO vorgeschriebenes Parkverbot (z.B. Tor-einfahrt) seitlich verlängern kann. Der mit Verkehrszeichen 299 zu markierende Be-

reich liegt zwischen zwei Garageneinfahrten. Verkehrszeichen 299 kann an dieser Stelle daher - zur Verlängerung des Parkverbots - auch alleinig ausgewiesen werden.]

Frau Heinrichs von der CDU-Fraktion erkundigte sich nach den Parkplätzen im weiteren Verlauf der Breite Straße, in Richtung Burgstraße i.H. des dortigen Ladenlokals. Vor allem durch in den Abendstunden parkende Fahrzeuge auf dem Seitenstreifen, werde der Zugang zum Gehweg teilweise gänzlich versperrt. Insbesondere für Kinderwagen sei bei einer solchen Situation „kein Durchkommen“.

Herr Beckers von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen schlug vor, an dieser Stelle einen „Blumenkübel“ aufzustellen. Hierdurch könnte der Gehweg nicht mehr - wie bisher - von Fahrzeugen versperrt werden.

Der Vorsitzende bat die Verwaltung, die Möglichkeit der Errichtung eines Blumenkübels an genannter Stelle zu überprüfen.

Beschluss:

Die Mitglieder der Verkehrskommission empfehlen dem Ausschuss für Verkehr und Umwelt, die Verwaltung zu beauftragen, in der Breite Straße, vor Hausnummer 28, Zeichen 299 anzuordnen und die Möglichkeit der Aufstellung eines Blumenkübels auf dem Seitenstreifen im weiteren Verlauf der Breite Straße zu überprüfen.

2. Verkehrssituation in der Emil-Mayrisch-Straße/Ecke Grünstraße; hier: Abfallentsorgung im Bereich der Häuser 38-46

Beigeordneter Brunner wies darauf hin, dass Fahrzeuge der RegioEntsorgung AöR zur Abholung des Abfalls rückwärts in die Emil-Mayrisch-Straße 38-46 einfahren. Durch die nahe der Einmündung auf Privatfläche und auf der gegenüberliegenden Straßenseite (öffentlicher Bereich) parkenden Fahrzeuge, fehle es jedoch an ausreichendem Platz zum Rangieren. Durch Entfernung der in der Vorlage genannten zwei Parkplätze stände diese notwendige Fläche zur Verfügung.

Der Vorsitzende erkundigte sich, aus welchem Grund die obere Zufahrt (von Seiten Emil-Mayrisch-Straße) nicht genutzt werden könne. Herr Froesch wies darauf hin, dass die Zufahrt in diesem Bereich sehr schmal sei und auf Grund der erforderlichen Schwenkkurve u.U. weitaus mehr der dort derzeit nutzbaren Parkplätze entfallen müssten.

Herr Mandelartz von der SPD-Fraktion schlug vor, das Haltverbot zeitlich zu befristen, um den Anwohnern an ablieferungsfreien Tagen weiterhin die Möglichkeit des Parkens an dieser Stelle zu ermöglichen.

Herr Froesch sagte eine Prüfung und Abstimmung hinsichtlich der Abholzeiten mit der städtischen Umweltabteilung zu.

(Nach Auskunft der städtischen Umweltabteilung finden die Abholungen i.d.R. montags und dienstags im Zeitraum vom 06.00 bis 14.00 Uhr statt. Auf Grund von Feiertagsverschiebungen kam es in den vergangenen Jahren aber bereits dazu, dass der Bereich seitens der RegioEntsorgung AöR insbesondere mittwochs angefahren wurde.

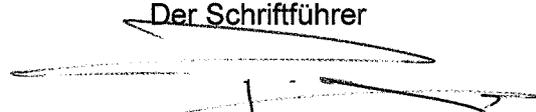
Die RegioEntsorgung AöR stimmte nach tel. Rücksprache einer Befristung der Parkplätze von montags bis mittwochs, jeweils von 06.00 Uhr bis 14.00 Uhr zu, da dieser Zeitraum nahezu alle Fahrten abdecken würde.)

Im Zuge dessen ist es nunmehr sinnvoll, anstelle von Verkehrszeichen 299 StVO, Verkehrszeichen 283 StVO mit Zusatz „Mo. - Mi. 06 - 14 h“ anzuordnen.

Beschluss:

Die Mitglieder der Verkehrskommission empfehlen dem Ausschuss für Verkehr und Umwelt, die Verwaltung zu beauftragen, in der Grünstraße, gegenüber der Zufahrt zur „Emil-Mayrisch-Straße 38-46“, zwei ausgewiesene Parkplätze vor der Einmündung „Westring“ zu demarkieren und Zeichen 283 mit Zusatz „Mo. - Mi. 06 - 14 h“ anzuordnen.

Baesweiler, den 28.08.2014

Der Schriftführer

(Frings)

Vorlage für die Mitglieder des Ausschusses für Verkehr und Umwelt
(am 23.09.2014/Punkt 6 der Tagesordnung)

Ausweisung eines Schwerbehindertenparkplatzes schräg gegenüber des Oidtweiler Treffs in der Bahnhofstraße;
hier: Antrag per E-Mail vom 28.08.2014

Mit dem in Kopie beigefügten Antrag, bittet ein schwerbehinderter Besucher des FC Concordia Oidtweiler um Einrichtung eines Schwerbehindertenparkplatzes auf der Parkfläche unmittelbar schräg gegenüber des Oidtweiler Treffs.

Der Antragsteller äußert fernmündlich, dass es insbesondere zu Zeiten von Fußballspielen der Concordia nicht möglich sei, einen geeigneten Parkplatz zu finden, da der gesamte Parkraum vor dem Oidtweiler Treff sowie auch die Parkplätze auf der Bahnhofstraße vollständig ausgelastet seien.

Tatsächlich besteht bei Spielen der Concordia oder anderer Vereinen (z.B. des TTC Oidtweiler) sowie zu Trainingszeiten ein erhöhter Parkdruck vor der Turnhalle, da die dortigen Parkplätze den kürzesten Fußweg zum Spielfeld bzw. zur Turnhalle aufweisen. Der Inhaber eines Schwerbehindertenparkausweises muss bei Auslastung des Parkplatzes vor der Turnhalle daher u.U. sein Fahrzeug weit entfernt parken und ist hierdurch gezwungen, einen längeren Fußweg zurückzulegen.

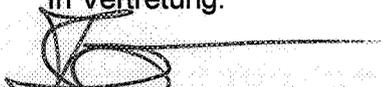
Der Antrag ging am 28.08.2014, einen Tag nach Bereisung der Verkehrskommission, per E-Mail ein. Eine Besichtigung der Örtlichkeit durch die Kommission konnte daher nicht erfolgen. Da die nächste Bereisung der Verkehrskommission voraussichtlich erst in der ersten Jahreshälfte 2015 stattfindet, müsste der Antragsteller relativ lange auf eine Entscheidung warten.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Antrag ohne Bereisung der Verkehrskommission stattzugeben und einen Schwerbehindertenparkplatz, schräg gegenüber des Eingangs zum Oidtweiler Treff, auszuweisen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Verkehr und Umwelt beschließt, dem Antrag auf Einrichtung eines Schwerbehindertenparkplatzes, schräg gegenüber des Oidtweiler Treffs, stattzugeben.

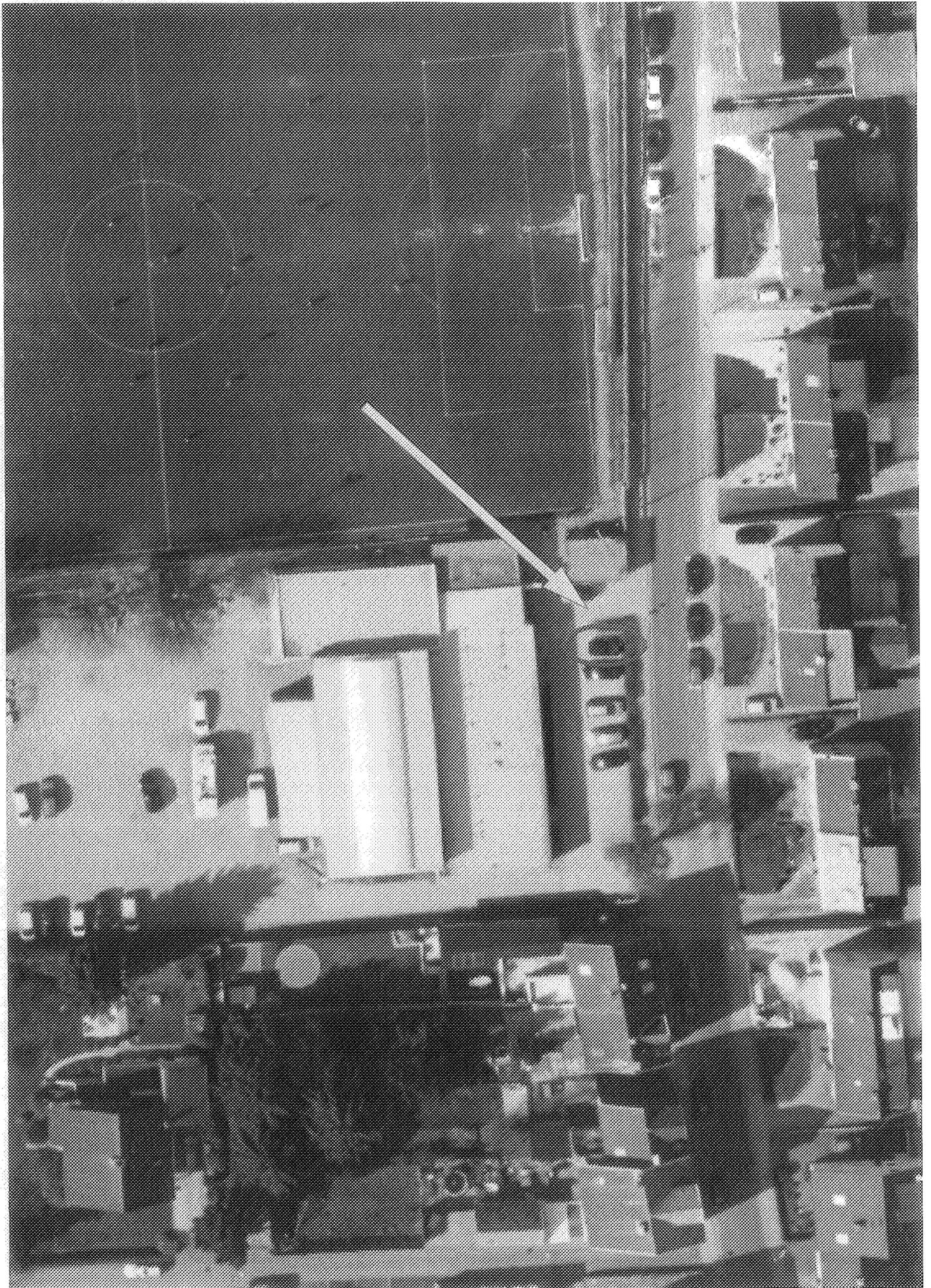
In Vertretung:


(Bränner)
Beigeordneter

Anlage

Von:
An: <david.frings@stadt.baesweiler.de>
Datum: 28.08.2014 11:38
Betreff: Schwerbehinderten Parkplatz Turnhalle Oidtweiler

Sehr geehrter Herr Frings,
Bezugnehmend auf unser heutiges Gespräch um Einrichtung eines Schwerbehinderten Parkplatz an der Turnhalle Oidtweiler,
bitte ich um die Einrichtung eines Schwerbehinderten Parkplatzes da es mir oft nicht möglich ist einen geeigneten Parkplatz zu finden.
Desweiteren denke ich das an einem öffentlichen Gebäude ein Schwerbehinderten Parkplatz eingerichtet werden müsste.
Ich hoffe Sie werden mein Anliegen begrüßen und verbleibe mit freundlichen Grüßen



Vorlage für die Mitglieder des Verkehrs- und Umweltausschusses
(Sitzung am 23.09.2014 / Punkt 7 der Tagesordnung)

Sachstand zum Beteiligungsverfahren zum Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle

Der Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 13.05.2014 unter Tagesordnungspunkt 8 zu dem Beteiligungsverfahren zum Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle beraten und dem Stadtrat einstimmig vorgeschlagen zu beschließen,

- dass die Stellungnahme der Stadt Baesweiler zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes sich an den Stellungnahmen des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung, der AWA Entsorgung GmbH und des ZEW Zweckverband Entsorgungsregion West orientieren wird,
- dass bei der Stärkung einer konsequenten Kreislaufwirtschaft, die im Wesentlichen auf die Optimierung und Intensivierung der getrennten Erfassung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen abstellt, für Baesweiler festgestellt wird, dass mit dem derzeit vorhandenen Anschlussgrad mit der Möglichkeit der Eigenkompostierung und der Abgabe von Bioabfall in haushaltüblichen Mengen am Recyclinghof der RegioEntsorgung AöR in der Stadt Baesweiler die Biotonne flächendeckend eingeführt ist
- und dass, soweit ein Zielwert von mehr als 150 kg Bio- und Grünabfällen pro Einwohner und Jahr in der Endfassung des Abfallwirtschaftsplanes festgeschrieben wird, zusätzlich die Option bleibt, die Grünabfallmengen, die von gewerblichen Gartenbaubetrieben oder Hausmeisterdiensten im Rahmen der angebotenen Dienstleistung aus privaten Gärten im Stadtgebiet Baesweiler entnommen werden, bei der Anlieferung am Entsorgungs- und Logistikcenter Warden oder an der Biovergärungsanlage Würselen zu erfassen und der Stadt Baesweiler anzurechnen sind, um eine realitätsnahe erhöhte Sammelmenge für Grünabfall in der Stadt Baesweiler zu erhalten.

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) hat die Frist zur Stellungnahme bis zum 30.09.2014 verlängert.

Deshalb hat der Stadtrat in seiner Sitzung 09.09.2014 unter Tagesordnungspunkt 16 folgenden Beschluss gefasst:

Die Stellungnahme der Stadt Baesweiler zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes wird sich an der gemeinsamen Stellungnahme des ZEWs und der AWA orientieren. Die Stadt Baesweiler trägt die Forderungen, die in der gemeinsamen Stellungnahme von ZEW und AWA aufgestellt sind, ergänzt um die in der Vorlage beschriebenen Anmerkungen zu den Forderungen 3 und 11 mit.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in geeigneter Form einzubinden, wenn die Stellungnahme bis zur Abgabefrist für die Stellungnahme der Stadt beim Land vorliegt.

Grundlagen für den Beschluss des Stadtrates

Die Forderung 3, wonach Wertstoffhöfe stadt- und gemeindegrenzenübergreifend von den Bürgern genutzt werden dürfen, setzt voraus, dass der Recyclinghof der RegioEntsorgung AöR in der Stadt Baesweiler auch mit einer entsprechenden Kapazität ausgestattet wird und die Mitfinanzierung der Einrichtung sichergestellt wird. Die Stadt Geilenkirchen und die Stadt Übach-Palenberg, für die der Recyclinghof am verkehrsgünstigsten erreichbar ist, sind weder Mitglied des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung noch des ZEWs, sodass diese beiden Kommunen nicht zu einem kostendeckenden Betrieb des Recyclinghofes beitragen. Die Gemeinde Aldenhoven ist Mitglied des ZEWs. Die Stadt Alsdorf und die Stadt Linnich sind sowohl Mitglied des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung als auch des ZEWs. Bei diesen drei Kommunen ist eine Mitfinanzierung möglich, jedoch ist der Recyclinghof für Anlieferer aus diesen Kommunen nicht verkehrsgünstig erreichbar. Außerdem ist der Recyclinghof von der Kapazität nur für das Stadtgebiet Baesweiler ausgelegt.

Die stadt- und gemeindegrenzenübergreifende Nutzung ist deshalb nur dort sinnvoll, wo entsprechende Kapazitäten vorhanden sind und die Kostenbeteiligung geregelt ist.

Bei der Stärkung einer konsequenten Kreislaufwirtschaft, die im Wesentlichen auf die Optimierung und Intensivierung der getrennten Erfassung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen abstellt, kann für Baesweiler festgestellt werden, dass mit dem derzeit vorhandenen Anschlussgrad mit der Möglichkeit der Eigenkompostierung und der Abgabe von Bioabfall in haushaltüblichen Mengen am Recyclinghof der RegioEntsorgung AöR in der Stadt Baesweiler die Biotonne flächendeckend eingeführt ist.

Bei einer Bevölkerung von 26.398 Einwohnern (Stand: 30.06.2013 – Zensus) und einer Fläche von 27,82 km² gehört Baesweiler mit 949 E/km² zu dem in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Cluster Kommunen > 500 E/km² - 1.000 E/km² mit dem Leitwert 2016: 130 kg/(E*a) und dem Zielwert 2021: 160 kg/(E*a).

Cluster	Leitwert 2016	Zielwert 2021
Kommunen ≤ 500 E/km ²	150 kg/(E*a)	180 kg/(E*a)
Kommunen > 500 E/km ² - 1.000 E/km ²	130 kg/(E*a)	160 kg/(E*a)
Kommunen > 1.000 E/km ² - 2.000 E/km ²	110 kg/(E*a)	140 kg/(E*a)
Kommunen > 2.000 E/km	70 kg/(E*a)	90 kg/(E*a)

Die clusterbezogenen Leitwerte 2016 bewegen sich oberhalb der Cluster-Mittelwerte 2010. Die clusterbezogenen Zielwerte 2021 orientieren sich an den jeweils Besten der einzelnen Cluster.

Zur Erreichung des Ziels einer ökologischen Abfallwirtschaft wird ein Landes-Zielwert von 150 kg Bio- und Grünabfällen pro Einwohner und Jahr vorgegeben.

In der nachfolgenden Tabelle sind der Anschlussgrad der Biotonne und die einwohnerbezogenen Mengen für Bioabfall, Grünabfall und der Summe aus Bioabfall und Grünabfall für Baesweiler zusammengestellt.

Der Zeitraum beginnt mit dem Jahr 2008, in dem die RegioEntsorgung AöR die Abfallentsorgung in Baesweiler übernommen hat und endet mit dem Jahr 2012, für das noch die Bevölkerungszahlen auf der Grundlage der Fortschreibungsergebnisse auf der Basis der Volkszählung von 1987 zur Verfügung stehen.

Jahr	Anschlussgrad Biotonne	Bioabfall	Grünabfall	Bio- und Grünabfall
2008	33,6 %	60,99 kg/(E*a)	86,57 kg/(E*a)	147,56 kg/(E*a)
2009	34,1 %	64,23 kg/(E*a)	112,26 kg/(E*a)	176,49 kg/(E*a)
2010	34,5 %	63,03 kg/(E*a)	105,71 kg/(E*a)	168,74 kg/(E*a)
2011	35,4 %	65,44 kg/(E*a)	88,10 kg/(E*a)	153,54 kg/(E*a)
2012	36,1 %	66,26 kg/(E*a)	85,28 kg/(E*a)	151,54 kg/(E*a)

Die ausgewiesenen Werte zeigen, dass Baesweiler seit 2009 den angestrebten Landes-Zielwert von 150 kg Bio- und Grünabfällen pro Einwohner und Jahr erreicht. Die größte Schwankungsbreite zeigt sich bei den Sammelmengen für Grünabfall, die neben der Weihnachtsbaumsammlung und den viermal jährlich stattfindenden Straßensammlungen im Wesentlichen über die Anlieferung am Recyclinghof der RegioEntsorgung AöR in der Stadt Baesweiler erreicht wird.

In der nachfolgenden Tabelle sind der Anschlussgrad der Biotonne und die einwohnerbezogenen Mengen für Bioabfall, Grünabfall und der Summe aus Bioabfall und Grünabfall für Baesweiler auf der Grundlage der Bevölkerungszahlen nach dem Zensus für das Jahr 2012 und 2013 zusammengestellt.

Jahr	Anschlussgrad Biotonne	Bioabfall	Grünabfall	Bio- und Grünabfall
2012	36,1 %	70,03 kg/(E*a)	90,13 kg/(E*a)	160,16 kg/(E*a)
2013	36,6 %	69,36 kg/(E*a)	86,11 kg/(E*a)	155,47 kg/(E*a)

Danach ist der Zielwert 2021 für Baesweiler von 160 kg/(E*a) ausschließlich über die Sammlung von Bio- und Grünabfall aus privaten Haushalten nicht dauerhaft zu erreichen.

Soweit ein Zielwert von mehr als 150 kg Bio- und Grünabfällen pro Einwohner und Jahr in der Endfassung des Abfallwirtschaftsplanes festgeschrieben wird, schließt sich die Stadt ausdrücklich der Forderung 11 an, nach der es unumgänglich erscheint, die in dem Entwurf des AWP enthaltenen Leit- und Zielwerte zu hinterfragen. Gleichzeitig müsste eine Ausdehnung der statistischen Betrachtungsweise auch auf die gewerblichen Abfallströme erfolgen. Deshalb unterstützt die Stadt die Forderung des ZEWs an die Landesregierung, die Erweiterung der Mengenstatistik auf die „Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen“ (gewerbliche Bio- und Grünabfälle) auszudehnen. Damit bleibt zusätzlich die Option, die Grünabfallmengen, die von gewerblichen Gartenbaubetrieben oder Hausmeisterdiensten im Rahmen der angebotenen Dienstleistung aus privaten Gärten im Stadtgebiet Baesweiler entnommen werden, bei der Anlieferung am Entsorgungs- und Logistikcenter Warden oder an der Biovergärungsanlage Würselen zu erfassen und der Stadt Baesweiler anzurechnen, um eine realitätsnahe erhöhte Sammelmenge für Grünabfall in der Stadt Baesweiler zu erhalten.

Zusätzliche Aspekte aufgrund der Stellungnahme der RegioEntsorgung AöR

Über die Stellungnahme der RegioEntsorgung AöR wird der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am Montag, den 15.09.2014; unter Tagesordnungspunkt A4 beschließen.

Die Stellungnahme der RegioEntsorgung AöR übernimmt weitgehend die Stellungnahme von ZEW und AWA.

Mit der Forderung 2, dass es zur Verbesserung der Qualität und der gesammelten Menge bei der Wertstoffeffassung notwendig ist, die Bürgerinnen und Bürger zu motivieren und für ihr Engagement – in geringem Umfang – auch zu belohnen, wird der Forderungskatalog erweitert.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird die Landesregierung gebeten, durch die kurzfristige Änderung des kommunalen Abgabengesetzes (KAG) und der korrespondierenden Rechtsvorschriften zügig die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Bei der Optimierung und Intensivierung der getrennten Erfassung von Bio- und Grünabfällen wird seitens der RegioEntsorgung AöR mit der Forderung Nr. 8 zusätzlich gefordert, dass die bestehende Eigenkompostierung in den Zielwerten berücksichtigt wird. Dafür ist eine Ausdehnung der statistischen Betrachtungsweise sowohl auf die gewerblichen Abfallströme als auch auf die Mengen der Eigenkompostierung erforderlich.

Die gemeinsame Stellungnahme von ZEW und AWA sowie die Stellungnahme der Regio-Entsorgung AöR sind dieser Vorlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Verkehrs- und Umweltausschuss nimmt den Inhalt der Ratsvorlage vom 09.09.2014 sowie die Stellungnahme zustimmend zur Kenntnis.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter

Anlage



Gemeinsame Stellungnahme

**des Zweckverbands Entsorgungsregion West (ZEW)
und der AWA Entsorgung GmbH**

**zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans NRW, Teilplan Siedlungsabfälle,
Stand März 2014**

im Beteiligungsverfahren

Generelle Anmerkungen und Forderungen:

Die kommunalen Interessen in der Abfallwirtschaft werden auch vom Verband kommunaler Unternehmen (VKU e.V.) vertreten. In dieser Funktion hat der VKU den Entwurf einer Stellungnahme zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans NRW, Teilplan Siedlungsabfälle erarbeitet (Stand: 25.06.2014), welcher sich der ZEW und die AWA Entsorgung GmbH vorbehaltlich der Verabschiedung im Landesvorstand vollumfänglich anschließt.

Dies vorausgeschickt, folgende weitere generelle Anmerkungen und Forderungen:

Gemäß § 30 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind die Bundesländer für die Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen (AWP) zuständig.

In Nordrhein-Westfalen ist für die Aufstellung des AWP nach § 17 Landesabfallgesetz NRW das Ministerium für Klimaschutz-, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW als oberste Abfallwirtschaftsbehörde (MKULNV NRW) zuständig. Dabei wird der AWP im Benehmen mit den fachlich betroffenen Ausschüssen des Landtages und im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministerien aufgestellt und bekannt gegeben.

Gemäß § 31 Absatz 2 KrWG sind bei der Aufstellung der AWP die Städte und Gemeinden, die Landkreise sowie ihre jeweiligen Zusammenschlüsse (z. B.: Zweckverbände) und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu beteiligen.

Mit Verfügung vom 10.03.2014 hat das MKULNV NRW nach langer vorbereitender Diskussion mit den zu beteiligenden Institutionen, Fachverbänden und Behörden den Entwurf eines AWP für NRW - Teilplan Siedlungsabfälle - vorgelegt.

Die zu beteiligenden Institutionen, darunter auch ZEW und AWA sind vom MKULNV NRW aufgefordert worden, bis zum **30. September 2014** Stellung zu nehmen.

Stellungnahme zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans NRW, Teilplan Siedlungsabfälle

AWP haben die Ziele der Abfallvermeidung und Verwertung sowie die für die Sicherung der Inlandsbeseitigung erforderliche Abfallbeseitigungsanlagen darzustellen (Entsorgungssicherheit). Dabei sind zukünftige, innerhalb eines Zeitraumes von mind. 10 Jahren zu erwartenden Entwicklungen zu berücksichtigen. Eine Fortschreibung der Abfallwirtschaftspläne ist alle 5 Jahre vorgesehen.

Die in den AWP aufgenommenen Ziele und Festlegungen sind von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bei der Aufstellung und Fortschreibung ihrer jeweiligen Abfallwirtschaftskonzepte zu beachten. Zudem liefern sie die Grundlage dafür, Entscheidungen hinsichtlich der Realisierung von Verwertungs- und Behandlungsanlagen in den einzelnen Gebietskörperschaften zu treffen (Stichwort: Planungssicherheit).

Räumlich ist der im **Entwurf** vorliegende AWP NRW begrenzt auf das Land NRW; der sachliche Geltungsbereich erfasst dabei alle Abfälle, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden bzw. zu überlassen sind. Selbstverständlich sind auch andere relevante Abfallströme, die dem Verwertungsregime unterliegen, darstellbar.

Für die eigenen Planungen des ZEW als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (öRE) stellt sich nachteilig dar, dass gewerbliche Abfälle zur Verwertung statistisch AWP nicht erfasst werden und dies, obwohl der ZEW zu jeder Zeit zur Annahme dieser Abfälle verpflichtet ist. Deren konkrete Kenntnis ist für die Auslegung und Realisierung der öffentlichen Entsorgungsanlagen und deren wirtschaftlichen Betriebes zentral und damit unerlässlich. Die kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte bauen ebenfalls darauf auf.

Forderung 1:

Alle gewerblichen Abfälle zur Verwertung müssen umfassend statistisch erfasst und in der Landesplanung berücksichtigt werden.

Die Ziele des vom MKULNV aufgestellten **Entwurfs** eines „ökologischen Landesabfallplans“ sehen die Intensivierung folgender Punkte vor:

- a) Förderung der Abfallvermeidung
- b) Stärkung der regionalen Entsorgungsautarkie und des Näheprinzips
- c) Steigerung der Bioabfallerrfassung

Zu Punkt a): Förderung der Abfallvermeidung und Abfallberatung

Die Bestandsaufnahme in NRW hat gezeigt, dass abfallvermeidende Maßnahmen und die Abfallberatung in der überwiegenden Anzahl der Kommunen in NRW - in recht unterschiedlichem Umfang - stattfindet.

Gegenüber dem gültigen AWP des Landes wird im vorliegenden Entwurf dem Bereich Förderung der Abfallvermeidung nicht nur wesentlich mehr Raum, sondern auch wesentlich mehr Inhalt in Form von konkreten Maßnahmen und Beispielen gegeben. Gleiches gilt für die im KrWG geforderte 2. Stufe der Abfallhierarchie: Vorbereitung zur Wiederverwertung.

Die Behandlung beider Themenbereiche der Abfallhierarchie lehnt sich sehr stark an das Abfallvermeidungsprogramm Deutschlands an, welches im Juli 2013 beschlossen wurde. Während in den zurückliegenden Jahren der Fokus auf Maßnahmen in der Öffentlichkeitsarbeit oder zur Sensibilisierung lag, sollen zukünftig die Wiederverwendung und die Verbesserung der Nutzungsintensität einen höheren Stellenwert einnehmen.

Dazu wird die Gründung einer **Stiftung oder Agentur für Abfallvermeidung und Wiederverwendung** angeregt als die Institution, die gerade solche Aktivität bündelt, vernetzt und zielgerichtet. Beispielhaft werden die Bekanntmachung von Best Practice Beispielen und das Initiieren von Wettbewerben angeführt. Die Einrichtung einer solchen Institution wird **ausdrücklich befürwortet**, da gerade die Vernetzung von in diesen Bereichen Tätigen ein hohes Synergiepotential bietet. Die Erfahrung zeigt, dass eine zentrale Anlaufstelle (Wissenspool) auf schnelle gute Aktionen, Maßnahmen, Ausstellungen usw. publik machen bzw. hinweisen kann. Auch sollte das Wissen bzgl. Fördermöglichkeiten, Knowhow Transfer und schon vorliegende Erfahrungen oder Studien gebündelt werden, um nicht durch zeitaufwendige eigene Recherchen das ohnehin knapp in den Kommunen zur Verfügung stehende Personal zu binden.

Forderung 2:

Das MKULNV wird gebeten die Einrichtung einer Stiftung oder Agentur für Abfallvermeidung und Wiederverwendung vorantreiben und umsetzen.

Möglichkeiten, die Wiederverwendung von Abfällen zu stärken, werden im AWP detailliert und zutreffend dargestellt.

Die Menge der Abfälle, die der Wiederverwendung zugeführt werden, kann jedoch nur wirkungsvoll gesteigert werden, wenn die Schritte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Abgabe an Folgenutzer effizient in ihren Abläufen, in der Fläche (gemeindeübergreifend) und in der Finanzierung geregelt und organisiert sind.

Stellungnahme zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans NRW, Teilplan Siedlungsabfälle

Forderung 3:

Wertstoffhöfe sollten hierzu stadt- und gemeindegrenzenübergreifend von den Bürgern genutzt werden dürfen. Die Landesregierung soll die dafür erforderlichen Rechtsänderungen kurzfristig umsetzen.

Dies führt zu höherem Entsorgungskomfort, verkürzt häufig Entsorgungswege und steigert dadurch die Bereitschaft der Bürger/innen, wiederverwendbare und verwertbare Abfälle abzugeben.

Für die z. T. notwendige Aufarbeitung von Abfällen (z. B. Möbel, Elektrogeräte oder Altkleider) mit dem Ziel der ortsnahen Abgabe/Verkauf in Sozialkaufhäusern, ist die Einbindung sozialer Einrichtungen unverzichtbar. Diese Aktivitäten müssen koordiniert werden. Darüber hinaus sind die Kosten der Erfassung, Aufbereitung und Abgabe über Abfallgebühren zu finanzieren, soweit die Verkaufserlöse nicht ausreichen.

Forderung 4:

Die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten der gegenseitigen Aufgabenübertragung sind in der abfallwirtschaftlichen Praxis zu umständlich. Hier sollte der AWP und in der Folge das Landesabfallgesetz NRW die Zuständigkeiten für die Erfassung im Bringsystem von wiederverwendbaren und verwertbaren Abfällen von den Gemeinden auf die Kreise erweitern.

Gewerbeabfallberatung

Aufgrund der Erfahrungen der AWA/des ZEW im Bereich der Überlassungspflicht von Abfällen aus den Gewerbebetrieben an die öRE sollte insbesondere hinsichtlich der Gewerbeabfallberatung verstärkt darauf hingewirkt werden, dass auch Gewerbebetriebe entsprechend der Anzahl ihrer Mitarbeiter/innen und der Art ihres Gewerbes, Abfallmengen zur Beseitigung an die Stadt/ Gemeinde zu überlassen haben. Regelmäßige Kontrollen über die Angemessenheit des Volumens der Sammelbehälter für die Abfälle sind geboten.

Forderung 5:

- 1. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Verpflichtung von Gewerbebetrieben zur ausreichenden Bereitstellung von Behältervolumen im AWP und im Landesabfallgesetz zu berücksichtigen.**
- 2. Zur Verbesserung der Planungssicherheit und Gebührengerechtigkeit sollte die Verpflichtung für Industrie, Handwerk, Handel und Gewerbe zur Erstellung von betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepten (BAK) wieder eingeführt werden. Die Landesregierung wird aufgefordert, die hierzu notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.**

Zu Punkt b): Regionale Entsorgungsautarkie

Im vorliegenden Entwurf des AWP wird das zentrale Ziel einer regionalen Entsorgungsautarkie verfolgt. Das MKULNV sieht dabei nur die Bildung von drei Entsorgungsregionen vor.

Das MKULNV fordert im Entwurf auf, innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des AWP entsprechende Kooperationen auf freiwilliger Basis einzugehen. Das Land hält sich nach Ablauf dieser 2-Jahres-Frist ausdrücklich vor, die Zuweisung zu einer Region als verbindlich zu erklären, sofern es diesen Schritt aufgrund der Entwicklung für geboten hält. Generell wird im AWP-Entwurf Kooperation auf freiwilliger Basis ausdrücklich Vorrang eingeräumt, das heißt auch über die jeweiligen Grenzen der Regionen sind abfallwirtschaftliche Kooperationen in der Zukunft jederzeit möglich.

Forderung 6:

ZEW und AWA bedauern, dass nicht bereits unmittelbar mit dem Instrument der Zuweisung gearbeitet wird und fordern die Landesregierung dringend auf, dies zu überdenken. Die rechtlichen Möglichkeiten sind ohne Gesetzesänderungen bereits gegeben.

Bezüglich der Zuordnung zu Entsorgungsregionen wird auf die Aussagen zu Kapitel 2.3 verwiesen. Hier wird die Notwendigkeit von 4 statt 3 Entsorgungsregionen begründet.

Zu Punkt c): Steigerung der Bioabfallerrfassung erfolgt die Stellungnahme im Kapitel 4.2

Anmerkungen und Forderungen zu einzelnen Kapiteln im AWP:

Zu Kapitel 2.3 Vorschlag zur Bildung von Entsorgungsregionen

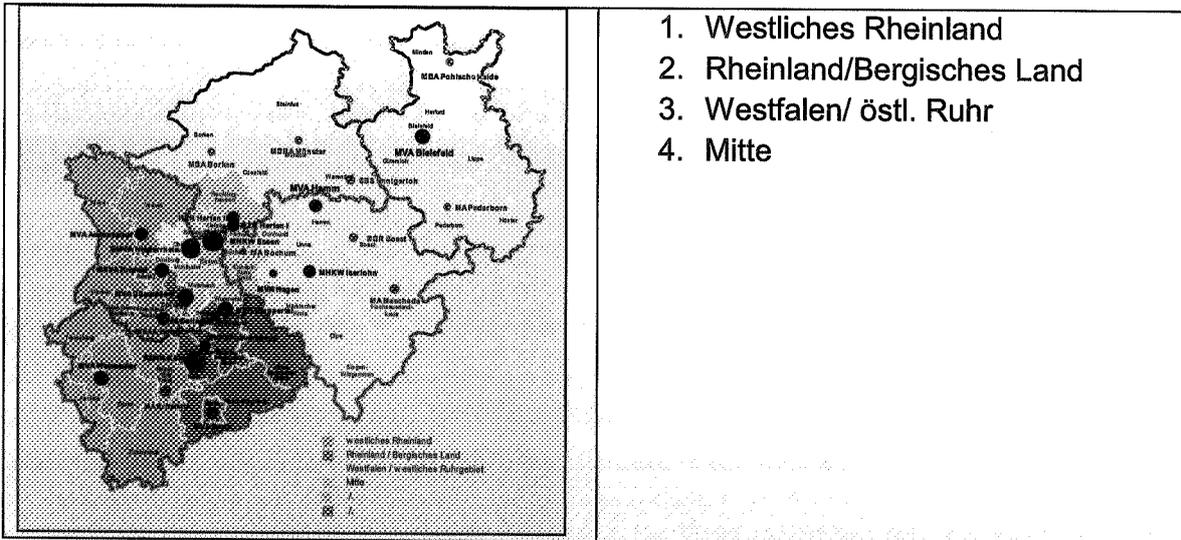
Wir schließen uns diesbezüglich der nachstehenden, auszugsweise übernommenen Begründung des VKU zum AWP vom 25.6.2014 an.

Forderung 7:

Das MKULNV wird aufgefordert, bei der Aufteilung des Landes NRW in Entsorgungsregionen das 4-Regionen-Modell vorzuschlagen. Das bisher dargestellte 3-Regionen-Modell führt zu ungerechten Lösungen.

Im Entwurf des AWP werden als Planungs- und Abwägungskriterien zur Bildung der Regionen vergleichbare Größenordnungen in Bezug auf die vorhandenen überlassenen Abfälle und Behandlungskapazitäten angeführt.

Stellungnahme zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans NRW, Teilplan Siedlungsabfälle



1. Westliches Rheinland
2. Rheinland/Bergisches Land
3. Westfalen/ östl. Ruhr
4. Mitte

Die Unterschiede bzgl. der Auslastung mit örE-Mengen und die errichteten Behandlungskapazitäten sind beim 3-Regionen-Modell wesentlich stärker ausgeprägt als beim 4-Regionen-Modell, so dass die aufgestellten Kriterien im 4-Regionen-Modell besser erfüllt werden:

	3-Regionen-Modell (MKULNV)		4-Regionen-Modell ZEW-/ AWA-Forderung	
Auslastung mit örE Mengen	Region Rheinland:	58 %	Region westl. Rheinland:	65 %
	Region Westfalen:	78 %	Region Rheinland/Bergisches Land:	60 %
	Region EKOCity:	68 %	Region Westfalen/östl. Ruhrgebiet:	69 %
Errichtete Kapazitäten	Region EKOCity:	68 %	Region Mitte:	65 %
	Region Rheinland:	500 kg/Ea	Region westl. Rheinland:	400 kg/Ea
	Region Westfalen:	300 kg/Ea	Region Rheinland/Bergisches Land:	500 kg/Ea
	Region EKOCity:	700 kg/Ea	Region Westfalen/östl. Ruhrgebiet:	400 kg/Ea
			Region Mitte:	500 kg/Ea

Um auch der zur Zeit gegebenen strukturellen Ungleichbehandlung der Gebührensahler in NRW entgegenzuwirken, die vor allem die Bürgerinnen und Bürger in den Kommunen betrifft, welche die Maßnahmen aus früheren Abfallwirt-

Stellungnahme zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans NRW, Teilplan Siedlungsabfälle

schaftsplänen des Landes umgesetzt haben, ist anzustreben, innerhalb des Landes NRW die Gebühren zu vereinheitlichen.

Forderung 8:

- 1. Schaffung von einheitlichen und gerechten Abfallgebührenstrukturen in ganz NRW, um den ruinösen Wettbewerb zu beenden.**
- 2. Die Abfallgebühren sollen transparent und von den Preisüberwachungsbehörden geprüft sein.**
- 3. Die Quersubventionierung von Wettbewerbspreisen ist zu untersagen, da dies dem öffentlichen Preisrecht widerspricht und gegen Europarecht verstößt.**

Die Ergebnisse der derzeit durchgeführten Ausschreibungen der öRE verschärfen den oben genannten Trend der Unterschiede in den Entsorgungsgebühren. Mit der Bildung der zuvor genannten Entsorgungsregionen soll in einer relativ großzügigen Betrachtungsweise das europarechtlich vorgegebene Prinzip der Nähe umgesetzt werden. Während der derzeit gültige, noch von der schwarz-gelben Landesregierung am 30.3.2010 in Kraft gesetzte AWP das gesamte Land NRW als mit dem europäischen Nähe-Prinzip vereinbar definiert hat, will die jetzige Landesregierung dem Nähe-Prinzip wieder zum Durchbruch verhelfen.

Allerdings sollten diejenigen, die wirtschaftliche Vorteile dadurch haben, dass sie nicht die nächstgelegene Anlage für die thermische Behandlung ihrer Beseitigungsabfälle nutzen, einen entsprechenden finanziellen Ausgleich zahlen. Dieser Ausgleich sollte sich an der vermeidbaren Kilometerleistung pro Tonne orientieren. Dabei müssen auch ökologische Aspekte berücksichtigt werden (siehe hierzu Kapitel 4.4).

Zu Kapitel 3.4 Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Die Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung werden lediglich in ihrer restriktiven Wirkung beschrieben. Dabei ist bei den dargestellten Auslastungsgraden der Anlagen bis auf weiteres genügend Kapazität vorhanden, auch Abfälle aus dem Ausland zu verarbeiten.

Die unter den Zielen der Abfallwirtschaftsplanung aufgeführte Möglichkeit, zeitlich befristete Notentsorgungsmaßnahmen aus dem europäischen Ausland oder dem Prinzip der Nähe widersprechende Importe von Siedlungsabfällen durchzuführen, sollte durch das Land durch eine entsprechend konstruktive Genehmigungspraxis unterstützt werden. Dies ist aufgrund der Grenzlage gerade für den Standort Weisweiler, der sich unter Wettbewerbsaspekten gegenüber im Landesinneren gelegenen Anlagen nachteilig ausgewirkt hat, von besonderer Bedeutung. Bezüglich der unse-

Stellungnahme zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans NRW, Teilplan Siedlungsabfälle

res Erachtens zur Zeit erheblich unterschiedlichen Genehmigungspraxis erheben wir folgende

Forderung 9:

Das MKULNV sollte bei den Bezirksregierungen in NRW eine einheitliche und zügige Genehmigungspraxis bei Abfallimporten umsetzen und sicherstellen.

Forderung 10:

Eine im AWP (Kap. 10.1, Seite 113) favorisierte Reduzierung bestehender Behandlungskapazitäten ist nur dann akzeptabel, wenn dabei ökologische Standards und nicht nur „Dumpingpreise“ entscheidungsrelevant sind. (siehe auch Forderungen zu Kapitel 4.4 des AWP- Entwurfs)

Kapitel 4.2. Stärkung einer konsequenten Kreislaufwirtschaft

Optimierung und Intensivierung der getrennten Erfassung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen

Für den Bereich der Bio- und Grünabfälle werden Leit- und Zielwerte für die kreisfreien Städte und Kreise aufgestellt. Diese werden nach Siedlungsstruktur über die Einwohnerdichte differenziert. Zudem wird eine Empfehlung für eine Erfassung über die Biotonne ausgesprochen.

Im Gebiet des ZEW wurde in fast allen Kommunen in den 90er Jahren die Biotonne eingeführt. Im Jahr 2011 wurde in der Gemeinde Roetgen die Biotonne eingeführt. In den Kommunen Monschau und Stolberg erfolgt die Erfassung der Bioabfälle über ein Bringsystem an den Grünschnittcontainerstandorten.

Im gesamten ZEW-Gebiet betrug der eingesammelte Bioabfallwert im Jahr 2013 ca. 120 kg pro Einwohner. Der Leitwert soll jedoch im Cluster (Einwohnerdichte pro km²) für den Kreis Düren weiter auf bis zu 180 kg pro Einwohner im Jahr 2021 ansteigen. Sicherlich könnte dieser Wert in Teilbereichen des ZEW-Gebietes in den nächsten 2 Jahren erreicht werden – insgesamt scheint der Zielwert für das Jahr 2021 jedoch zu ambitioniert. Das im AWP-Entwurf enthaltene Modell der Clusterung hat für die Region Aachen/Düren die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Zielwerte 2016/2021:

Stellungnahme zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans NRW, Teilplan Siedlungsabfälle

Kommune	Fläche	Einwohner	E/km ²	Leitwert 2016	Zielwert 2021	ISTWert 2013	Zielerreichung in %
<i>Alsdorf</i>	31,67	46308	1.462,20				
<i>Baesweiler</i>	27,77	26398	950,59				
<i>Eschweiler</i>	75,93	54868	722,61				
<i>Herzogenrath</i>	33,4	46491	1.391,95				
<i>Monschau</i>	94,62	11866	125,41				
<i>Roetgen</i>	39,03	8247	211,30				
<i>Simmerath</i>	111,01	15021	135,31				
<i>Stolberg</i>	98,51	56102	569,51				
<i>Würselen</i>	34,39	37566	1.092,35				
Summe Städ- teregion Aachen	546,33	302867	554,37	130	160	102	63,75
Summe Stadt Aachen	160,83	257997	1.604,16	110	140	107	76,14
<i>Aldenhoven</i>	44,09	13659	309,80				
<i>Düren</i>	85	88684	1.043,34				
<i>Heimbach</i>	64,96	4351	66,98				
<i>Hürtgenwald</i>	88,04	8586	97,52				
<i>Inden</i>	35,92	6987	194,52				
<i>Jülich</i>	90,4	31982	353,78				
<i>Kreuzau</i>	41,72	17026	408,10				
<i>Langerwehe</i>	41,49	13500	325,38				
<i>Linnich</i>	65,46	12600	192,48				
<i>Merzenich</i>	37,92	9878	260,50				
<i>Nideggen</i>	65,05	9826	151,05				
<i>Niederzier</i>	63,43	13710	216,14				
<i>Nörvenich</i>	66,2	10363	156,54				
<i>Titz</i>	68,52	8197	119,63				
<i>Vettweiß</i>	83,15	8966	107,83				
Summe Kreis Düren	941,35	258315	274,41	150	180	121	66,94

Das MKUNLV formuliert selbst, dass die vorgegebenen Werte ambitioniert sind, aber auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gebietsstrukturen erreichbar sind.

Weitere statistische Ungenauigkeiten vermitteln im Übrigen einen falschen Eindruck der Alltagsrealität. So werden Mengen an Grünschnitt und Bioabfällen, die durch Garten- und Landschaftsbetriebe in den privaten Gärten der Bevölkerung eingesammelt und verwertet werden, statistisch nicht dem Aufkommen pro Einwohner pro Jahr zugeordnet. Vielmehr werden diese nicht unerheblichen Mengen den gewerblichen Bio- und Grünabfällen zugeordnet und damit nicht in die bewertungsstatistische Erfassung des Landes einbezogen, die Grundlage für den AWP ist.

Stellungnahme zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans NRW, Teilplan Siedlungsabfälle

Nach Einschätzung und aus der Erfahrung von AWA und ZEW werden die vom MKULNV vorgegebenen Zielwerte für die Erfassung von Bioabfällen insbesondere für den ländlichen Bereich (Cluster < 500 Einwohner pro km²) als hoch angesehen. Zudem haben die logistischen Aufwendungen in diesen ländlichen Gebieten hohe Gebührenbelastungen zur Folge. Weiterhin fehlen im AWP Mengenansätze für die Eigenkompostierung.

Forderung 11:

Es erscheint unumgänglich, die in dem Entwurf des AWP enthaltenen Leit- und Zielwerte zu hinterfragen. Gleichzeitig müsste eine Ausdehnung der statistischen Betrachtungsweise auch auf die gewerblichen Abfallströme erfolgen. Deshalb fordert der ZEW von der Landesregierung die Erweiterung der Mengenstatistik auf die „Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen“ (gewerbliche Bio- und Grünabfälle).

Als Mindeststandard für die Behandlung von Bioabfällen wird im AWP die energetische Nutzung von geeigneten Teilströmen gefordert. Weiter soll unter Berücksichtigung der zu erwartenden CO₂ Einsparungen und vor dem Hintergrund des Klima- und Ressourcenschutzes eine intensive Biogasnutzung erfolgen. Im Gebiet des ZEW wird bereits seit 2012 der Energiegehalt aus 30.000 Tonnen Bioabfällen genutzt. Nach Ansicht der AWA/ ZEW fehlen möglicherweise Vermarktungswege für die Zusatzmenge des entstandenen Kompostes.

Im AWP werden für die angestrebten Mehrmengen nicht die erforderlichen Behandlungsanlagen näher beschrieben.

Gebührenanreize für Abfälle zur Verwertung

Der AWP nennt die Möglichkeit der Erhebung von Grundgebühren auf Gemeindeebene, um durch niedrigere Leistungsgebühren für Verwertungsabfälle Anreize zur verstärkten Getrennthaltung verwertbarer Abfälle zu schaffen.

Insbesondere die Finanzierung eines Teils der Kosten für Vergärungs- und Grünabfallkompostierungsanlagen über eine Grundgebühr ermöglicht die Erhebung geringerer Leistungsgebühren. Hierdurch wird vermieden, dass Kommunen und Bürger/innen wegen zu hoher Leistungsgebühren darauf verzichten, Wertstoffe und hier insbesondere Bio- und Grünabfälle getrennt zu erfassen bzw. alternative Energiegewinnung zu installieren.

Forderung 12:

Der AWP sollte darauf hinweisen, dass das Instrument zur Erhebung von Grundgebühren auch auf Kreisebene eingesetzt werden kann.

Zu Kapitel 4.4 Weiterentwicklung der Ressourcenwirtschaft

Hier werden Perspektiven einer Weiterentwicklung zu einer umfassenden Ressourcenwirtschaft genannt. Nach Ansicht der Landesregierung kann dies durch eine systematische Vernetzung der Ressourcenwirtschaft, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft und der Bereich der erneuerbaren Energien erreicht werden.

ZEW und AWA begrüßen die im AWP genannte Phosphatrecyclingstrategie. Ökologischer Vorrang muss aber eine umgehende Verbrennung der Klärschlämme in den vorhandenen Müllverbrennungsanlagen haben. Deshalb schlägt die AWA vor, dass die durch die verstärkten Abfallvermeidungs- und -verwertungsmaßnahmen entstehenden Überkapazitäten in Müllverbrennungsanlagen zur Klärschlammverbrennung genutzt werden könnten. In einem weiteren Aufbereitungsschritt können die in der Asche enthaltenden Phosphate in eine pflanzenverfügbare Form überführt werden.

Zur Weiterentwicklung der Ressourcenwirtschaft ist es aus Sicht des ZEW unerlässlich, konkrete Kennzahlen für eine nachhaltige Abfallwirtschaft festzulegen. Hier sollten verschiedene Verwertungs- und Entsorgungsverfahren hinsichtlich ihrer Klimarelevanz, Energienutzung (Strom- und Wärmezeugung bei Müllverbrennungsanlagen) und ihres Ressourcenverbrauches bewertet werden.

Der ZEW / die AWA begrüßt die Ansicht der Landesregierung einer systematischen Vernetzung der Ressourcenwirtschaft und fordert, dass diese Ergebnisse im Rahmen der Abfallwirtschaftsplanung in die Regionalplanung aufgenommen werden.

Mit der aktuellen Fassung kann dieses, unseres Erachtens sehr wichtige Ziel nicht ansatzweise erreicht werden.

Einige Abfallströme wie z. B. Klärschlamm werden derzeit in industriellen Feuerungsanlagen, z. B. im Kraftwerk Weisweiler, mit niedrigeren ökologischen Standards als in der MVA Weisweiler, entsorgt.

Forderung 13:

Öffentliche Abfälle wie Klärschlamm sollten unverzüglich in den frei werdenden Kapazitäten von Müllverbrennungsanlagen entsorgt werden. Zur Umsetzung der Phosphatrecyclingstrategie bedarf es einer verpflichtenden Vorgabe im AWP zur unverzüglichen thermischen Behandlung mit einer nachfolgenden Phosphatrückgewinnung.

Zu Kapitel 9 Entsorgungsinfrastruktur

Die Stoffströme von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu allen Anlagen sollten im AWP und/oder in den Siedlungsabfallbilanzen dargestellt werden, um bes-

Stellungnahme zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans NRW, Teilplan Siedlungsabfälle

sere Kenntnisse über anderenorts entsorgte Mengen zu erhalten. Dabei sind auch Umschlaganlagen sowie SBS- und EBS-Anlagen von Interesse.

Zudem steht zu befürchten, dass vor dem Hintergrund der Novellierung der Gewerbeabfallverordnung zur Steigerung der stofflichen Verwertung, die Gewerbeabfallmengen noch drastischer zurückgehen werden, was ferner zu einer zusätzlichen Verschärfung des ruinösen Preiswettkampfes führt.

Forderung 14:

1. Das MKULNV sollte eine weitergehende Stoffstromkontrolle unter Einbeziehung der gewerblichen Abfallströme zur Verwertung und aller wichtigen Entsorgungsanlagen in NRW durchführen und regelmäßig veröffentlichen.
2. Das MKULNV sollte konkrete Darstellungen der Kapazitäten an SBS-Mitverbrennung, EBS-Kraftwerken und Zementwerken in NRW und angrenzenden Bundesländern erarbeiten.
3. Das MKULNV sollte ebenfalls den Output aus Abfallbehandlungsanlagen darstellen und in die Stoffstromkontrolle miteinbeziehen.

Die Datenbank AIDA des Landes NRW sollte mit den Anlagengenehmigungen übereinstimmen, was nicht immer der Fall ist. Die Stammdaten der Entsorgungsanlagen sollten regelmäßig von den Betreibern überprüft werden. Eine einheitliche Systematik sollte von allen Landesbehörden angewendet werden. Eine Kontrolle durch die Umweltüberwachungsbehörden sollte regelmäßig stattfinden. Damit würde dann auch ein Steuerungsinstrument gemäß der Strategischen Umweltprüfung (siehe Seite 68) zum AWP geschaffen, energieeffizienteren (und umweltfreundlichen!!) Anlagen eine deutlich bessere Auslastung zu geben.

Forderung 15:

Die Umwelterheblichkeit und Energieeffizienz vorhandener Anlagen ist zu bewerten und zu vergleichen. Damit kann zugunsten besserer ökologischer Standards steuernd eingegriffen werden.

Forderung 16:

Zur ökologischen Bewertung von Entsorgungswegen ist ein Systemvergleich zwischen den Umweltauswirkungen der Müllverbrennung, der Aufbereitung mit nachfolgender Verbrennung (EBS), der Mitverbrennung in Zement- und Kohlekraftwerken sowie auch deren spezifische Schadstofffracht im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung durchzuführen.

Das MKULNV sollte unverzüglich von der ökologischen Steuerungsmöglichkeit Gebrauch machen.

Forderung 17:

1. **ZEW und AWA fordern, dass Sortierreste aus Aufbereitungsanlagen zu dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zurück geliefert werden müssen, bei dem die Abfälle ursprünglich angefallen sind. Dies gilt insbesondere für Sortierreste aus der Aufbereitung von DSD-Abfällen, weil dort erkennbar Fehlwürfe in erheblichem Umfang enthalten sind, die als Abfälle zur Beseitigung dort zu entsorgen sind wo, sie primär angefallen sind.**
2. **Abfälle zur Beseitigung sind generell der Restabfallbehandlungsanlage des öRE, in dem die Abfälle angefallen sind, anzudienen. EBS-Kraftwerke dürfen nicht mit Abfällen zur Beseitigung aus externen Körperschaften beliefert werden, wenn in den Herkunfts-öRE eigene Restabfallbehandlungsanlagen vorhanden sind.**
3. **Die Stoffströme von DSD-Sortierresten und die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung in externen Anlagen wie z.B. EBS-Kraftwerken und SBS-Mitverbrennung müssen von den Landesbehörden regelmäßig überwacht und veröffentlicht werden.**

Zu Kapitel 9.2 Mechanische Abfallbehandlungsanlagen

Das Entsorgungs- und Logistikcenter (ELC) Horm wird als Vorbehandlungsanlage vor der weiteren Entsorgung in der MVA Weisweiler genutzt, jedoch bei der Siedlungsabfallbilanz nicht berücksichtigt, weil dort die End-Entsorgungsanlage angegeben wird. Wahrscheinlich findet das ELC Horm deswegen keinen Eingang in die Tabelle 9.2 „Aufstellung mechanischer Abfallbehandlungsanlagen in NRW“.

Forderung 18:

Das ELC Horm in Hürtgenwald (AWA Service GmbH) ist in die Tabelle 9.2 mit seinen Kapazitäten aufzunehmen.

Zu Kapitel 9.6 Deponien

Zurzeit liegt der Regionalplanungsbehörde eine Anregung zur Änderung des Regionalplans zur Darstellung einer Deponie DK I in der Gemeinde Aldenhoven vor. Es handelt sich dabei um ein privates, gewerbliches Vorhaben zur Entsorgung von nicht öffentlich anzudienenden Abfällen (Bauschutt) und fällt damit lt. einer Aussage der Bezirksregierung Köln nicht in den Regelungsbereich des ökologischen Abfallwirtschaftsplans.

Stellungnahme zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans NRW, Teilplan Siedlungsabfälle

Forderung 19:

ZEW und AWA fordern, dass auch die Stoffströme der mineralischen gewerblichen Abfälle zur Verwertung, die Deponien zugeführt werden sollen, im AWP dargestellt werden.

Falls die Entsorgungssicherheit für die Rostasche aus der MVA Weisweiler Eingang in die Landesplanung finden soll, müssen die derzeitigen Entsorgungswege berücksichtigt werden, was im AWP-Entwurf aber nur eingeschränkt der Fall ist.

Die Entsorgung der Rostasche der MVA Weisweiler ist vertraglich bis 2035 über die Kraftwerksdeponie des Kraftwerkes Weisweiler bei Neulohn-Fronhoven gesichert.

Forderung 20:

Der AWP sollte den konkreten Entsorgungsweg der Rostasche aus der MVA Weisweiler deutlicher darstellen.

Stellungnahme

des RegioEntsorgung AöR

zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans NRW, Teilplan Siedlungsabfälle,
Stand März 2014

im Beteiligungsverfahren

Generelle Anmerkungen und Forderungen:

Das Unternehmen RegioEntsorgung AöR (gegründet im November 2005) ist ein Kommunalunternehmen, welches für 12 Städte und Gemeinden im Gebiet des Kreises Düren und der Städteregion Aachen die Aufgabe Sammlung und Transport von Abfällen vollumfänglich übernommen hat. Die Kommunen haben die Aufgabe zur Erledigung auf den Zweckverband RegioEntsorgung übertragen. Dieser bedient sich zur Aufgabenerledigung dem Kommunalunternehmen.

Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedskommunen eine Umlage, die entsprechend dem von der Kommunalaufsicht der Städteregion Aachen genehmigten Wirtschaftsplan festgesetzt wurde. Mit dieser Umlage werden die spezifischen Kosten des Entsorgungszweckverbandes gedeckt sowie die Finanzierung aller Aufgaben, die auf RegioEntsorgung AöR übertragen wurden und von dieser im Rahmen des operativen Geschäftes seinerseits finanziert werden müssen. Die Berechnung erfolgt nach gebührenrechtlichen Vorgaben unter Beachtung der Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG).

Seit Gründung der RegioEntsorgung besteht im Rahmen dieser interkommunalen Zusammenarbeit das Ziel, durch gemeinsame Aufgabenerledigung Synergien zu erreichen und die Dienstleistungen fortwährend zu optimieren und dabei die kommunalen Gebührenhaushalte nicht über Gebühr zu belasten.

Einleitung:

Gemäß § 30 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind die Bundesländer für die Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen (AWP) zuständig.

In Nordrhein-Westfalen ist für die Aufstellung des AWP nach § 17 Landesabfallgesetz NRW das Ministerium für Klimaschutz-, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW als oberste Abfallwirtschaftsbehörde (MKULNV NRW) zuständig. Dabei wird der AWP im Benehmen mit den fachlich betroffenen Ausschüssen des Landtages und im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministerien aufgestellt und bekannt gegeben.

Stellungnahme zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans NRW, Teilplan Siedlungsabfälle

Gemäß § 31 Absatz 2 KrWG sind bei der Aufstellung der AWP die Städte und Gemeinden, die Landkreise sowie ihre jeweiligen Zusammenschlüsse (z. B.: Zweckverbände) und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu beteiligen.

Mit Verfügung vom 10.03.2014 hat das MKULNV NRW nach langer vorbereitender Diskussion mit den zu beteiligenden Institutionen, Fachverbänden und Behörden den **Entwurf** eines AWP für NRW - Teilplan Siedlungsabfälle - vorgelegt.

Die zu beteiligenden Körperschaften, darunter auch RegioEntsorgung AöR sind vom MKULNV NRW aufgefordert worden, bis zum **30. September 2014** Stellung zu nehmen.

AWP haben die Ziele der Abfallvermeidung und Verwertung sowie die für die Sicherung der Inlandsbeseitigung erforderliche Abfallbeseitigungsanlagen darzustellen (Entsorgungssicherheit). Dabei sind zukünftige, innerhalb eines Zeitraumes von mind. 10 Jahren zu erwartenden Entwicklungen zu berücksichtigen. Eine Fortschreibung der Abfallwirtschaftspläne ist alle 5 Jahre vorgesehen.

Die in den AWP aufgenommenen Ziele und Festlegungen sind von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bei der Aufstellung und Fortschreibung ihrer jeweiligen Abfallwirtschaftskonzepte zu beachten. Zudem liefern sie die Grundlage dafür, Entscheidungen hinsichtlich der Realisierung von Verwertungs- und Behandlungsanlagen in den einzelnen Gebietskörperschaften zu treffen (Stichwort: Planungssicherheit).

Räumlich ist der im **Entwurf** vorliegende AWP NRW begrenzt auf das Land NRW; der sachliche Geltungsbereich erfasst dabei alle Abfälle, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden bzw. zu überlassen sind. Selbstverständlich sind auch andere relevante Abfallströme, die dem Verwertungsregime unterliegen, darstellbar.

Die Ziele des vom MKULNV aufgestellten **Entwurfs** eines „ökologischen Landesabfallplans“ sehen die Intensivierung folgender Punkte vor:

- a) Förderung der Abfallvermeidung
- b) Stärkung der regionalen Entsorgungsautarkie und des Näheprinzips
- c) Steigerung der Bioabfallerrfassung

Zu Punkt a): Förderung der Abfallvermeidung und Abfallberatung

Die Bestandsaufnahme in NRW hat gezeigt, dass abfallvermeidende Maßnahmen und die Abfallberatung in der überwiegenden Anzahl der Kommunen in NRW - in recht unterschiedlichem Umfang - stattfindet.

Gegenüber dem gültigen AWP des Landes wird im vorliegenden Entwurf dem Bereich Förderung der Abfallvermeidung nicht nur wesentlich mehr Raum, sondern auch wesentlich mehr Inhalt in Form von konkreten Maßnahmen und Beispielen gegeben. Gleiches gilt für die im KrWG geforderte 2. Stufe der Abfallhierarchie: Vorbereitung zur Wiederverwertung.

Dieses umfangreiche Beratungs- und Informationspaket ist nur zu leisten, wenn es eine zentrale Bearbeitung von grundsätzlichen Themen/ Kampagnen gewährleistet ist und diese dann eine regionale Umsetzung erfahren. Insgesamt dürfen die hierbei anfallenden Kosten den kommunalen Gebührenhaushalt nicht über Gebühr belasten.

Im Gebiet der RegioEntsorgung wurde die Abfallberatung von den meisten Kommunen auf den Entsorgungszweckverband Entsorgungsregion West übertragen. Dieser bearbeitet die im Entwurf des AWP genannten Themenbereiche bereits heute.

Die Behandlung aller Themenbereiche der Abfallhierarchie hält die RegioEntsorgung AöR für unerlässlich. Auch die Sensibilisierung für Wiederverwendung und die Verbesserung der Nutzungsintensität sind wichtige Themen, die verschiedene lokale Akteure zusammen bringen können. Leider sind die dafür vorgesehenen Möglichkeiten im KAG minimal.

Dazu wird die Gründung einer **Stiftung oder Agentur für Abfallvermeidung und Wiederverwendung** angeregt als die Institution, die gerade solche Aktivitäten bündelt, vernetzt und zielgerichtet einsetzt. Beispielhaft werden die Bekanntmachung von Best Practice Beispielen und das Initiieren von Wettbewerben angeführt. Die Einrichtung einer solchen Institution wird **ausdrücklich befürwortet**, da gerade die Vernetzung von in diesen Bereichen Tätigen ein hohes Synergiepotential bietet. Die Erfahrung zeigt, dass eine zentrale Anlaufstelle (Wissenspool) auf schnelle und gute Aktionen, Maßnahmen, Ausstellungen usw. publik machen bzw. hinweisen kann. Auch sollte das Wissen bzgl. Fördermöglichkeiten, Knowhow Transfer und schon vorliegende Erfahrungen oder Studien gebündelt werden, um nicht durch zeitaufwendige eigene Recherchen das ohnehin knapp in den Kommunen zur Verfügung stehende Personal zu binden.

Forderung 1 :

Das MKULNV wird gebeten, die Einrichtung einer Stiftung oder Agentur für Abfallvermeidung und Wiederverwendung vorantreiben und umsetzen.

Möglichkeiten, die Wiederverwendung von Abfällen zu stärken, werden im AWP detailliert und zutreffend dargestellt.

Die Menge der Abfälle, die der Wiederverwendung zugeführt werden, kann jedoch nur wirkungsvoll gesteigert werden, wenn die Schritte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Abgabe an Folgenutzer effizient in ihren Abläufen, in der Fläche (gemeindeübergreifend) und in der Finanzierung geregelt und organisiert sind.

Bürgerinnen und Bürger, Vereine u.a. sind die wesentlichen Akteure bei der Wertstofffassung. Diese soll möglichst sortenrein erfolgen, um die stoffliche Wiederverwertungsmöglichkeit zu steigern und möglichst hohe Erstattungskosten zu erreichen.

Um die stoffgruppenspezifische Wertstofffassung zu steigern kann es sich als hilfreich und motivierend herausstellen, Bürgern in geringem Umfang für ihre private Sammelleistung bei der Abgabe des gesammelten Materials am Wertstoffhof o.ä. zu belohnen. Dies ist aber derzeit mit den strengen Vorschriften des kommunalen Abgabengesetzes nicht möglich. Eine sog. „negative Gebühr“ sieht das kommunale Abgabengesetz NRW zur Zeit nicht vor, so dass hier – aus aktuellen ökologischen Gründen – eine Nachjustierung der rechtlichen Rahmenbedingungen bald erfolgen sollte. Die Aufarbeitung der damit verbundenen Grundsatzfragen können nur von der Landesregierung angestoßen und zügig umgesetzt werden.

Forderung 2:

Zur Verbesserung der Qualität und der gesammelten Menge bei der Wertstofffassung ist es notwendig, die Bürgerinnen und Bürger zu motivieren und für ihr Engagement – in geringem Umfang – auch zu belohnen.

Die Landesregierung wird gebeten, durch die kurzfristige Änderung des kommunalen Abgabengesetzes (KAG) und der korrespondierenden Rechtsvorschriften zügig die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Forderung 3:

Wertstoffhöfe sollten stadt- und gemeindegrenzenübergreifend von den Bürgern genutzt werden dürfen. Die Landesregierung soll die dafür erforderlichen Rechtsänderungen kurzfristig umsetzen.

Forderung 4:

Die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten der gegenseitigen Aufgabenübertragung sind in der abfallwirtschaftlichen Praxis zu umständlich. Hier sollte der AWP und in der Folge das Landesabfallgesetz NRW die Zuständigkeiten für die Erfassung im Bringsystem von wiederverwendbaren und verwertbaren Abfällen von den Gemeinden auf die Kreise erweitern.

Dies führt zu höherem Entsorgungskomfort, verkürzt häufig Entsorgungswege und steigert dadurch die Bereitschaft der Bürger/innen, wiederverwendbare und verwertbare Abfälle abzugeben.

Für die z. T. notwendige Aufarbeitung von Abfällen (z. B. Möbel, Elektrogeräte oder Altkleider) mit dem Ziel der ortsnahen Abgabe/Verkauf in Sozialkaufhäusern, ist die Einbindung sozialer Einrichtungen unverzichtbar. Diese Aktivitäten müssen koordiniert werden. Darüber hinaus sind die Kosten der Erfassung, Aufbereitung und Abgabe über Abfallgebühren zu finanzieren, soweit die Verkaufserlöse nicht ausreichen.

Gewerbeabfallberatung

Aufgrund der Erfahrungen der RegioEntsorgung AöR im Bereich der Überlassungspflicht von Abfällen aus den Gewerbebetrieben an die öRE sollte insbesondere hinsichtlich der Gewerbeabfallberatung verstärkt darauf hingewirkt werden, dass auch Gewerbebetriebe entsprechend der Anzahl ihrer Mitarbeiter/innen und der Art ihres Gewerbes, Abfallmengen zur Beseitigung an die Stadt/ Gemeinde zu überlassen haben. Regelmäßige Kontrollen über die Angemessenheit des Volumens der Sammelbehältnisse für die Abfälle sind geboten.

Die betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepte verifizieren den korrekten Anschlussgrad an kommunale Entsorgungsstrukturen und leisten somit einen Beitrag zur Gebührengerechtigkeit.

Forderung 5:

- 1. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Verpflichtung von Gewerbebetrieben zur ausreichenden Bereitstellung von Behältervolumen im AWP und im Landesabfallgesetz zu berücksichtigen.**
- 2. Die Landesregierung wird gebeten, die Erstellung von verbindlichen betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepten wieder einzuführen.**

Zu Punkt b): Regionale Entsorgungsautarkie

Stellungnahme zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans NRW, Teilplan Siedlungsabfälle

Die RegioEntsorgung begrüßt die Ausführungen der Landesregierung zur regionalen Entsorgungsautarkie für Siedlungsabfälle. Als Kommunalunternehmen unternimmt die RegioEntsorgung große Anstrengungen, die logistischen Aufwendungen innerhalb des Verbandsgebietes aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen zu minimieren.

Alle im Verbandsgebiet anfallenden Siedlungsabfälle werden dem ZEW überlassen. Sollte aufgrund des Verzichtes der Landesregierung auf verpflichtende Zuweisungen anderer Kreise zur MVA Weisweiler zum Wegfall dieser Anlage kommen, steht eine signifikante Erhöhung der logistischen Aufwendungen an. Dies entspricht jedoch weder den Zielen unserer Verbandsmitglieder noch den von der Landesregierung gemachten Zielfestlegungen zur Minimierung von Transportentfernungen.

In diesem Zusammenhang schließt sich die RegioEntsorgung AöR der nachfolgenden Forderung von AWA Entsorgung GmbH und ZEW an:

Forderung 6:

Es wird bedauert, dass nicht bereits unmittelbar mit dem Instrument der Zuweisung gearbeitet wird. Die Landesregierung wird dringend aufgefordert, dies zu überdenken. Die rechtlichen Möglichkeiten sind ohne Gesetzesänderungen bereits heute gegeben.

Bezüglich der Zuordnung zu Entsorgungsregionen wird auf die Aussagen zu Kapitel 2.3 verwiesen. Hier wird die Notwendigkeit von 4 statt 3 Entsorgungsregionen begründet.

Zu Punkt c): Steigerung der Bioabfallerrfassung erfolgt die Stellungnahme im Kapitel 4.2

Anmerkungen und Forderungen zu einzelnen Kapiteln im AWP:

Zu Kapitel 2.3 Vorschlag zur Bildung von Entsorgungsregionen

Um auch der zur Zeit gegebenen strukturellen Ungleichbehandlung der Gebührensahler in NRW entgegenzuwirken, die vor allem die Bürgerinnen und Bürger in den Kommunen betrifft, welche die Maßnahmen aus früheren Abfallwirtschaftsplanen des Landes umgesetzt haben, ist anzustreben, innerhalb des Landes NRW die Gebühren zu vereinheitlichen.

Forderung 7:

- 1. Schaffung von einheitlichen und gerechten Abfallgebührenstrukturen in ganz NRW, um den ruinösen Wettbewerb zu beenden.**
- 2. Die Abfallgebühren sollen transparent und von den Preisüberwachungsbehörden regelmäßig geprüft sein.**
- 3. Die Quersubventionierung von Wettbewerbspreisen ist zu untersagen, da dies dem öffentlichen Preisrecht widerspricht und gegen Europarecht verstößt.**

Die Ergebnisse der derzeit durchgeführten Ausschreibungen der öRE verschärfen den oben genannten Trend der Unterschiede in den Entsorgungsgebühren.

Mit der Bildung der zuvor genannten Entsorgungsregionen soll in einer relativ großzügigen Betrachtungsweise das europarechtlich vorgegebene Prinzip der Nähe umgesetzt werden. Während der derzeit gültige, noch von der schwarz-gelben Landesregierung am 30.3.2010 in Kraft gesetzte AWP das gesamte Land NRW als mit dem europäischen Nähe-Prinzip vereinbar definiert hat, will die jetzige Landesregierung dem Nähe-Prinzip wieder zum Durchbruch verhelfen.

Allerdings sollten diejenigen, die wirtschaftliche Vorteile dadurch haben, dass sie nicht die nächstgelegene Anlage für die thermische Behandlung ihrer Beseitigungsabfälle nutzen, einen entsprechenden finanziellen Ausgleich zahlen. Dieser Ausgleich sollte sich an der vermeidbaren Kilometerleistung pro Tonne orientieren. Dabei müssen auch ökologische Aspekte berücksichtigt werden (siehe hierzu Kapitel 4.4).

Kapitel 4.2. Stärkung einer konsequenten Kreislaufwirtschaft

Optimierung und Intensivierung der getrennten Erfassung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen

Für den Bereich der Bio- und Grünabfälle werden Leit- und Zielwerte für die kreisfreien Städte und Kreise aufgestellt. Diese werden nach Siedlungsstruktur über die Einwohnerdichte differenziert. Zudem wird eine Empfehlung für eine Erfassung über die Biotonne ausgesprochen.

Im Gebiet der RegioEntsorgung besteht laut Abfallsatzung eine Getrennthaltungspflicht für Bioabfälle. Die Bürgerinnen und Bürger können sich zur Getrennthaltung unterschiedlicher Erfassungssysteme bedienen oder Eigenkompostierung betreiben. In fast allen Verbandsgemeinden wurde bereits in den 90er Jahren die Biotonne eingeführt. Im Jahr 2011 wurde in der Gemeinde Roetgen die Biotonne eingeführt. In der Stadt Stolberg erfolgt aufgrund der geogenen Vorbelastung durch Schwermetalle

Stellungnahme zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans NRW, Teilplan Siedlungsabfälle

die Erfassung der Bioabfälle über ein Bringsystem an den Grünschnittcontainerstandorten.

Das im AWP-Entwurf enthaltene Modell der Clusterung hat für die Region Aachen/Düren die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Zielwerte 2016/ 2021 (entnommen aus der Stellungnahme des ZEW und der AWA Entsorgung GmbH):

Kommune	Fläche	Einwohner	E/km ²	Leitwert 2016	Zielwert 2021	ISTWert 2013	Zielerreichung in %
<i>Alsdorf</i>	31,67	46308	1.462,20				
<i>Baesweiler</i>	27,77	26398	950,59				
<i>Eschweiler</i>	75,93	54868	722,61				
<i>Herzogenrath</i>	33,4	46491	1.391,95				
<i>Monschau</i>	94,62	11866	125,41				
<i>Roetgen</i>	39,03	8247	211,30				
<i>Simmerath</i>	111,01	15021	135,31				
<i>Stolberg</i>	98,51	56102	569,51				
<i>Würselen</i>	34,39	37566	1.092,35				
Summe Städ- terregion Aachen	546,33	302867	554,37	130	160	102	63,75
Summe Stadt Aachen	160,83	257997	1.604,16	110	140	107	76,14
<i>Aldenhoven</i>	44,09	13659	309,80				
<i>Düren</i>	85	88684	1.043,34				
<i>Heimbach</i>	64,96	4351	66,98				
<i>Hürtgenwald</i>	88,04	8586	97,52				
<i>Inden</i>	35,92	6987	194,52				
<i>Jülich</i>	90,4	31982	353,78				
<i>Kreuzau</i>	41,72	17026	408,10				
<i>Langerwehe</i>	41,49	13500	325,38				
<i>Linnich</i>	65,46	12600	192,48				
<i>Merzenich</i>	37,92	9878	260,50				
<i>Nideggen</i>	65,05	9826	151,05				
<i>Niederzier</i>	63,43	13710	216,14				
<i>Nörvenich</i>	66,2	10363	156,54				
<i>Titz</i>	68,52	8197	119,63				
<i>Vettweiß</i>	83,15	8966	107,83				
Summe Kreis Düren	941,35	258315	274,41	150	180	121	66,94

Für das Gebiet der RegioEntsorgung würden demnach trotz langjähriger flächendeckender Erfassung von Bioabfällen mittels Biotonne und der Systemergänzung durch Grünschnittcontainer in den Kommunen Alsdorf, Herzogenrath, Langerwehe, Roetgen und Würselen sowie Wertstoffhöfen in den Kommunen Baesweiler, Herzogen-

Stellungnahme zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans NRW, Teilplan Siedlungsabfälle

rath, Simmerath und Würselen keine Zielwerte erreicht. Weiter führt die RegioEntsorgung AöR in verschiedenen Kommunen Straßensammlungen für Laubsäcke und Grünschnitt durch.

Das MKUNLV formuliert selbst, dass die vorgegebenen Werte ambitioniert sind, aber auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gebietsstrukturen erreichbar sind.

Weitere statistische Ungenauigkeiten vermitteln im Übrigen einen falschen Eindruck der Alltagsrealität. So werden Mengen an Grünschnitt und Bioabfällen, die durch Garten- und Landschaftsbetriebe in den privaten Gärten der Bevölkerung eingesammelt und verwertet werden, statistisch nicht dem Aufkommen pro Einwohner pro Jahr zugeordnet. Vielmehr werden diese nicht unerheblichen Mengen den gewerblichen Bio- und Grünabfällen zugeordnet und damit nicht in die bewertungsstatistische Erfassung des Landes einbezogen, die Grundlage für den AWP ist.

Nach Einschätzung und aus der Erfahrung von RegioEntsorgung AöR werden die vom MKUNLV vorgegebenen Zielwerte für die Erfassung von Bioabfällen insbesondere für den ländlichen Bereich (Cluster < 500 Einwohner pro km²) als hoch angesehen. Zudem haben die logistischen Aufwendungen in diesen ländlichen Gebieten hohe Gebührenbelastungen zur Folge. Beispielhaft sei an dieser Stelle die Gemeinde Simmerath genannt, die mit 111 Quadratkilometern die größte Flächengemeinde im Verbandsgebiet darstellt. Eine Steigerung der Bioabfallererfassung um das gewünschte Maß würde den Gebührenhaushalt dieser Kommune mit 15.000 Einwohnern über Gebühr belasten und zudem die dort vorhandene hohe Eigenkompostierungsquote konterkarieren. In diesem Zusammenhang sind im AWP keine Mengensätze für die Eigenkompostierung angegeben. Eine Addition der beiden Stoffströme ist insofern nicht möglich, für die Einschätzung des Sammel- und Verwertungserfolges aber notwendig.

Forderung 8:

Aus Sicht und der Erfahrung der RegioEntsorgung AöR erscheint es unumgänglich, die in dem Entwurf des AWP enthaltenen Leit- und Zielwerte kritisch zu prüfen.

Insbesondere im ländlichen Bereich müssen die Zielwerte hinterfragt werden, da jede Erweiterung der Holsysteme durch die geringe Einwohnerdichte und die hohen logistischen Aufwendungen zu einer Gebührenbelastung in der jeweiligen Kommune führt.

Weiterhin muss ein zusätzlicher Wert ermittelt werden, der bei bestehender Eigenkompostierung auf den IST-Wert geschlagen werden kann. Ansonsten kommt es auch hier bei bestehender Eigenkompostierung zu einer „Schieflage“.